

## § 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Marburg/Lahn und Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ — vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 798) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 52/1988 S. 2864

1267

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Ostheimer Hute“ vom 7. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Halbtrockenrasenflächen mit vorgelagertem Wiesental und angrenzendem Wald nordöstlich von Ostheim werden in den sich aus Abs. 5 und 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Ostheimer Hute“ liegt in der Gemarkung Ostheim der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt den landwirtschaftlich genutzten Teil der Ostheimer Hute nordöstlich der Ortschaft Ostheim. Er hat eine Größe von 22,94 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus zwei Teilflächen und umfaßt die Halbtrockenrasenflächen sowie ein teilweise bewaldetes Tal nordöstlich der Ortschaft Ostheim. Er hat eine Größe von 15,95 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Naturschutzgebiete sind schraffiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde — in 3549 Wolfhagen, Ritterstraße 1, hinterlegt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die mit Streuobst und Wacholdern bestandenen Halbtrockenrasenflächen als Lebensraum seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu sichern sowie den Charakter der durch Hecken, Streuobstwiesen und Waldränder reich gegliederten Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebietsteil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
5. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
6. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
7. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder zu dränieren;
9. Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 8 und 9 genannten Einschränkungen;

2. die Errichtung und Unterhaltung von offenen Einfriedungen für landwirtschaftliche Grundstücke;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen.

## § 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

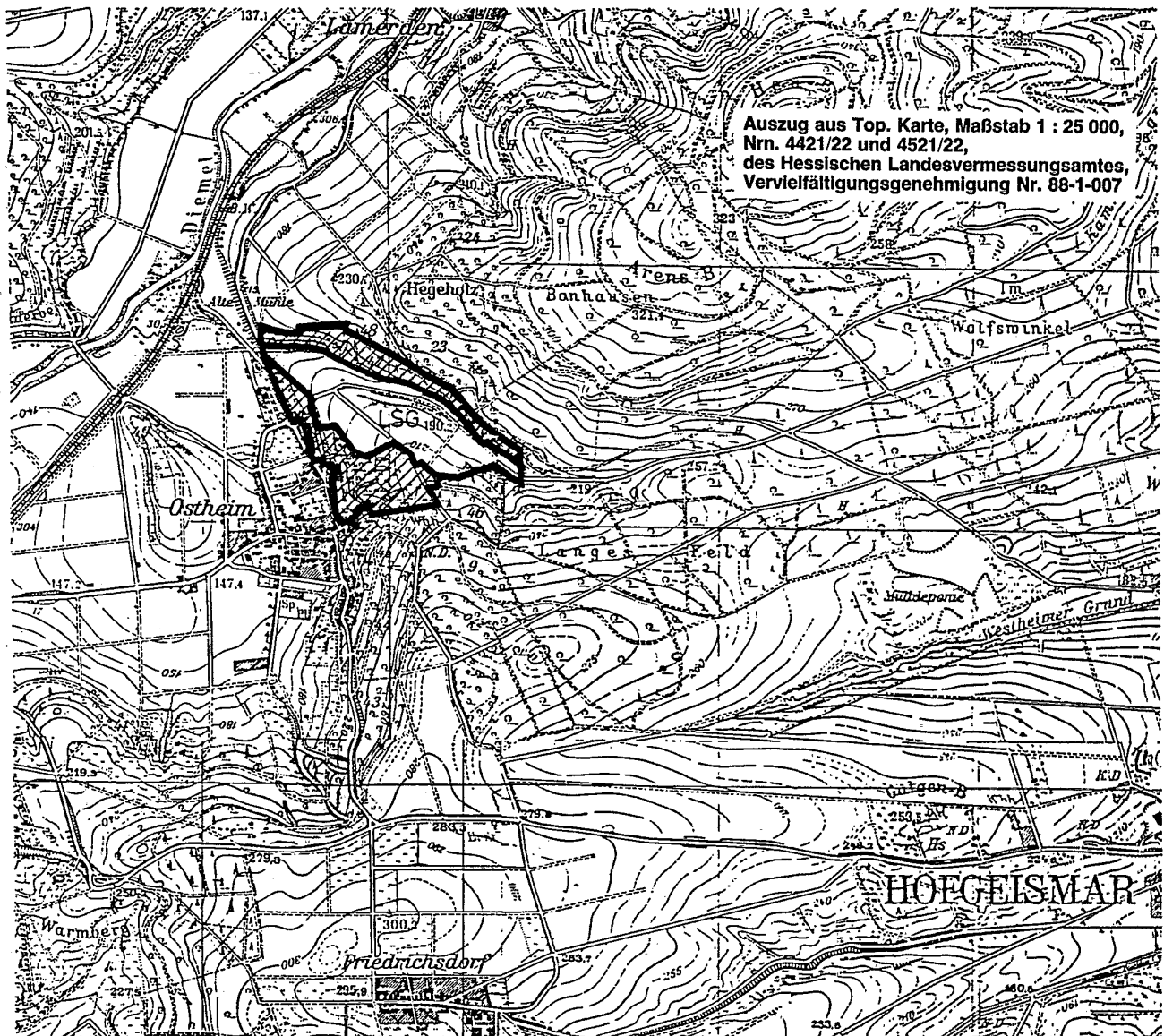
## § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 7);
8. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:



 = Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4);
5. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7); Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder dräniert (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);

8. Wiesen,
9. Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1988

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1988 S. 2867

1268

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1987**

Nach Feststellung durch den Verbandsausschuß hat die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes am 6. Dezember 1988 die Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1987 gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 der Verbandsatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen und dem Verbandsausschuß einstimmig Entlastung erteilt.

Die für die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassengeschäfte zuständigen Rechnungsprüfungsämter haben die Jahresrechnungen gemäß § 14 der Verbandsatzung wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt
<b>1. Verbandsvorsteher</b>		
Einnahmen (Soll)	1 125 606,24 DM	771 737,93 DM
Ausgaben (Soll)		
<b>2. Bezirksleitung Darmstadt</b>		
Einnahmen (Soll)	1 779 982,— DM	312 373,16 DM
Ausgaben (Soll)		
<b>3. Bezirksleitung Frankfurt am Main</b>		
Einnahmen (Soll)	2 492 626,77 DM	186 702,69 DM
Ausgaben (Soll)		

<b>4. Bezirksleitung Kassel</b>		
Einnahmen (Soll)	1 981 858,19 DM	74 546,19 DM
Ausgaben (Soll)		
<b>5. Bezirksleitung Wiesbaden</b>		
Einnahmen (Soll)	1 816 376,72 DM	632 323,67 DM
Ausgaben (Soll)		

Die Jahresrechnungen mit Erläuterungsberichten sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz) vom 12. Juni 1979 (GVBl. S. 95, 104) i. V. m. § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in der derzeit gültigen Fassung bekanntzumachen und im Anschluß an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnungen und die Erläuterungsberichte des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes liegen in der Zeit vom 16. bis 20. Januar 1989 und vom 23. bis 27. Januar 1989, von 8.00 bis 17.00 Uhr, zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 9. Dezember 1988

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Der Verbandsvorsteher.

StAnz. 52/1988 S. 2869

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Öffentliches Recht.** Grundriß für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Von Dr. Hans-Wolfgang Arndt und Dr. Walter Rudolf S., überarb. Auflage, 1985, XII, 254 S., kart., 29,80 DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40. ISBN 3-800-61153-8

Im Januar 1977 ist der Grundriß öffentliches Recht in erster Auflage erschienen. Daß nach acht Jahren bereits die 5. Auflage erforderlich geworden ist, beweist die große Nachfrage.

Das Buch ist in drei Hauptkapitel gegliedert: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte und Verwaltungsrecht. Angefügt sind Hinweise für die Anfertigung öffentlich-rechtlicher Arbeiten mit je einem Beispiel für eine Klausur und eine Hausarbeit.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Studenten der Wirtschaftswissenschaften, soll aber auch Jura-Studenten den Einstieg in das öffentliche Recht erleichtern. Ziel des Kurses ist es, Grundkenntnisse im öffentlichen Recht zu erwerben, nicht i. S. der Verfasser ist es, „Schmalspurjuristen“ heranzubilden. Dementsprechend liegt das didaktische Schwergewicht darin, den Bearbeiter in die Lage zu versetzen, in der späteren Praxis Fragen zu erkennen, die einen öffentlich-rechtlichen Bezug aufweisen. Notwendig bedeutet dies oftmals eine verkürzte Problemsicht, die aber im Hinblick auf das vorgenannte Ziel nicht nur verständlich, sondern geradezu erforderlich gewesen ist. Weiterführende Hinweise an den Abschnitten erlauben jedoch dem Bearbeiter die vertiefende Betrachtung.

In den beiden ersten Teilen (Staatsorganisationsrecht und Grundrechte) werden die für die Ausbildung wichtigen Bereiche vollständig angeboten, wobei die Verfasser den Fragen der Finanzverfassung naturgemäß größeren Raum widmen als z. B. der Verwaltungsorganisation oder den Gesetzgebungsverfahren. Dem Anspruch des Buches entsprechend werden auch die Grundrechte, die einen engeren Bezug zu dem Wirtschaftsbereich haben (Art. 14, Art. 12 und Art. 9), umfangreicher dargestellt. Das Kapitel Verwaltungsrecht gibt zunächst einen Überblick über speziell gewerberechtliche Fragen, ehe das allgemeine Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahren behandelt werden.

Der Verlag Franz Vahlen legt hier ein Handbuch vor, das für die Ausbildung nicht nur der Wirtschaftswissenschaftler, sondern auch für Studierende an den Verwaltungsfachhochschulen durchaus von Interesse ist.

Regierungsdirektor Alfred Heisig

**Grundbegriffe des BGB.** Eine Einführung anhand von Fällen. Von Harm Peter Westermann. 12., völlig überarb. u. erw. Aufl., 1988, 160 S., kart., 22,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-170-10298-2

Ziel der von Harry Westermann begründeten und von Harm Peter Westermann nunmehr fortgeführten Darstellung ist es, die Grundbegriffe und die wichtigsten Rechtsinstitute des Bürgerlichen Rechts anhand geeigneter kleinerer Fälle zu erläutern. Dementsprechend wendet sich das Buch an juristische Anfangssemester oder an Studierende von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien.

Mit seiner Gliederung in 19 Kapitel — sieben zum Allgemeinen Teil, je fünf zum Schuld- und Sachenrecht sowie je eines zum Familien- und Erbrecht — bietet es eine sinnvolle Ergänzung der Lehrbuchliteratur.

Für Revisionszwecke eignen sich gut die prägnanten Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels. Dort finden sich auch weiterführende Literaturhinweise. Der Verfasser hat nämlich auf die Präsentation jeglicher wissenschaftlicher Kontroverse konsequent verzichtet, um den Leser auf systematische Darstellungen erst einmal vorzubereiten. In diesem ersten Ausbildungsstadium wirken polemische Stellungnahmen von Anfängern gegenüber der h. M. ohnehin zumeist peinlich.

Der Studierende soll statt dessen befähigt werden — wie Harry Westermann es im Vorwort zur ersten Auflage bildhaft ausgedrückt hat —, sich in dem zunächst so schier unüberschaubaren Gewirr von Plätzen, Wegen, Gassen, Gäßchen, Hohlwegen und Sackgassen (!) des Privatrechts zurechtzufinden. Für erste privatrechtliche Expeditionen bietet die anzuzeigende Schrift eine solide Ausrüstung.

Ministerialrat Dr. Werner Hofmann

## 872 KASSEL

### Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

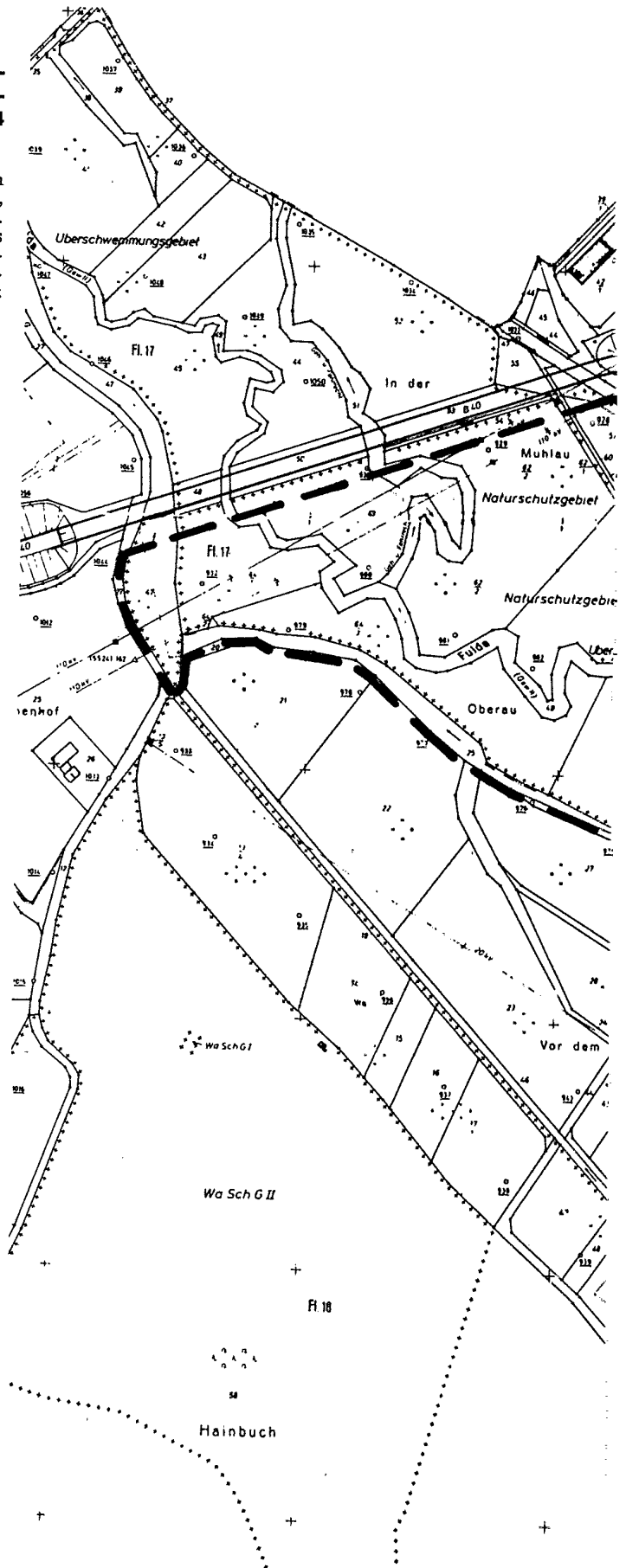
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



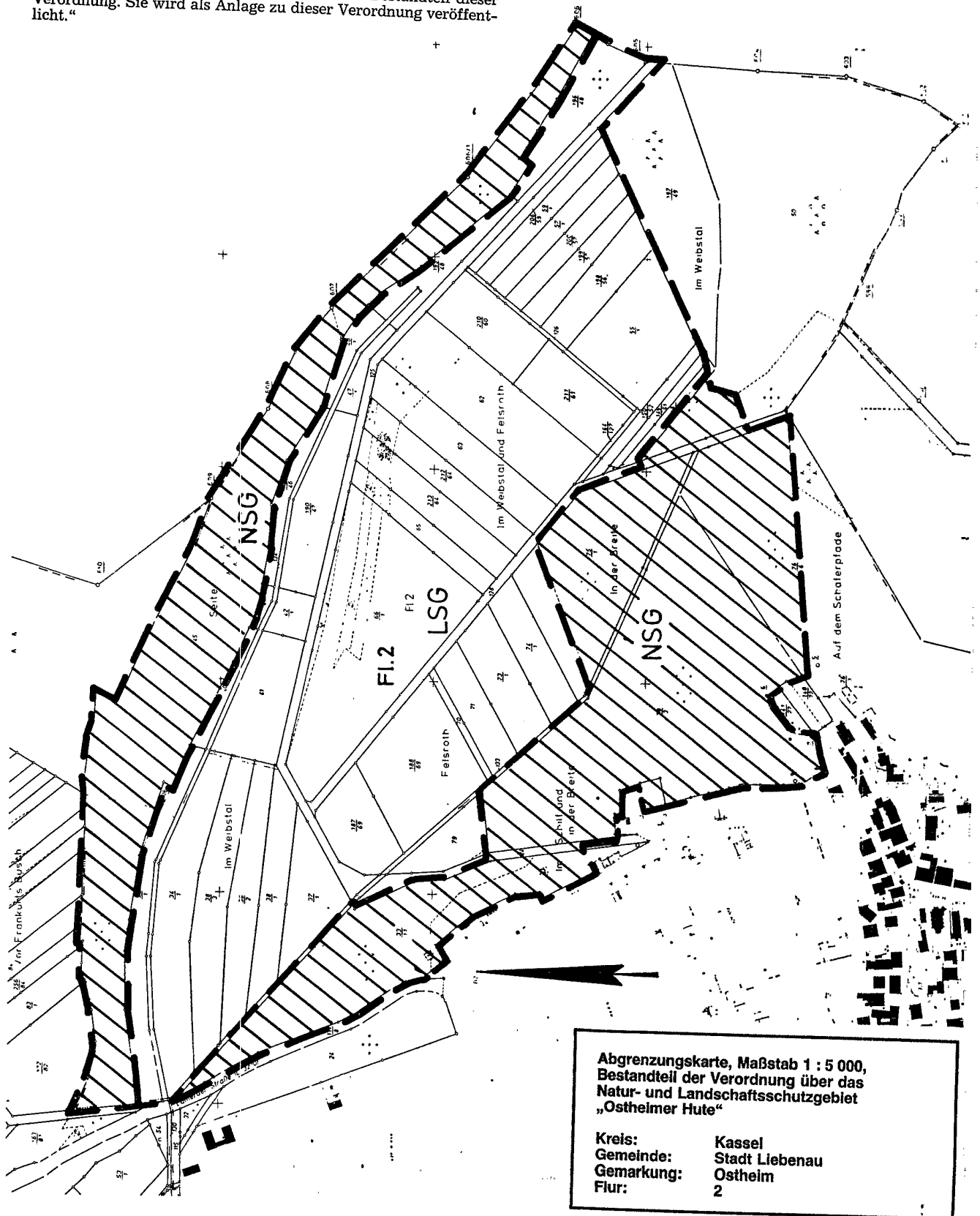
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda  
Gemeinde: Eichenzell  
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17  
Gemarkung: Welkers, Flur 19

## Artikel 35

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Ostheimer Hute“ vom 7. Dezember 1988 (StAnz. S. 2867) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



**Artikel 40**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Artikel 41**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 36/1994 S. 2460

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“**

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Kassel
Gemarkung:	Wolfsanger

